

Neuregelungen zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung Viel Schatten, wenig Licht? Chancen und Grenzen in der praktischen Umsetzung

Astrid Willer, Tabea von Riegen

Koordination *Alle an Bord!* - Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein

Tagung *Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und Migrant*innen*, Kiel 5.11.2019

Das Netzwerk „Alle an Bord!“

- wird gefördert durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
- Koordination: Der Paritätische Wohlfahrtsverband SH e.V. und der Flüchtlingsrat SH e.V.

Koordination:

Aufgaben

- Unterstützung von Geflüchteten bei der Integration in den Arbeitsmarkt durch Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Informationen und Fachveranstaltungen für Multiplikator*innen und Institutionen
- Regionale Verstärkung und Kooperation mit dem Netzwerk *Mehr Land in Sicht!* – Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Koordination:



Alle an Bord!
 Netzwerk zur arbeitsmarktlichen Integration
 von Geflüchteten in Schleswig-Holstein



Mehr Land in Sicht!
 Arbeit für Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Die Teilprojekträger vor Ort



Koordination:



Flüchtlingsrat
Schleswig-Holstein e.V.

Das Netzwerk wird
gefördert von:



Neuordnung der Paragraphen zur Duldung im Aufenthaltsgesetz durch „Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ und durch „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung (ab 1.1.2020)“

§60a – Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) bleibt,
aber die Sätze 4-12 werden in einem eigenen § Ausbildungsduldung gefasst

§60b – **neu**: Duldung bei ungeklärter Identität (Duldung light)
in Kraft **seit 21.8.2019**

§60c – **neu ab 1.1.2020: Ausbildungsduldung**

§60d – **neu ab 1.1.2020: Beschäftigungsduldung**

Ausbildungsduldung

Zur Zeit:

§ 60a Abs 2 Satz 4 AufenthG

ab 1.1.2020

§ 60c AufenthG

- **Anspruchs-Regelung, wenn Voraussetzungen erfüllt sind**
- **Erteilung für die Dauer der gesamten Ausbildung**



Personenkreis: Personen mit Duldung

Personen,

- die im Besitz einer Duldung nach § 60a (neu ab 1.1.2020: seit mindestens 3 Monaten) sind und eine Ausbildung aufnehmen;

Geflüchtete,

- die als Asylbewerber*innen mit Aufenthaltsgestattung eine Ausbildung aufgenommen haben und diese auch nach rechtskräftiger Ablehnung ihres Asylantrages fortsetzen wollen;

unabhängig vom Alter



inhaltliche Voraussetzungen

- **qualifizierte schulische oder betriebliche Ausbildung (mind. 2 Jahre)** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf

neu ab 1.1.2020:

- **Assistenz- oder Helferausbildung (auch einjährig)**
 - in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregeltem Ausbildungsberuf,
 - an die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf anschlussfähig ist,
 - für den die BA einen Engpass festgestellt hat,
 - **wenn Ausbildungszusage für qualifizierte Anschlussausbildung vorliegt**

➔ schon jetzt soll Ermessensduldung erteilt werden ([Rundschreiben Innenministerium SH v. 7.5.2019](#))

Keine Ausbildungsduhlung für

berufs- bzw. ausbildungsvorbereitende Maßnahmen

z.B. Einstiegsqualifizierung:

aber Möglichkeit der „Ermessensduhlung“ nach § 60a Abs. 2, Satz 3

"Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich machen."

➡ *sh. auch Erlass d. Innenministeriums SH vom 14.2.2017*

https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/MIB-SH_Anspruchsduldung_60a_20170214.pdf

Formale Voraussetzungen

- Ausbildungsvertrag
- Eintrag bei der zuständigen Kammer oder Nachweis, dass Antrag auf Eintragung gestellt ist
- Antrag auf Arbeitserlaubnis wird bewilligt
- Ausbildungsbeginn steht kurz bevor

Neu ab 1.1.2020: eindeutige Antrags- und Erteilungsfristen:

- Antragstellung frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich
- Erteilung frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn möglich

Neu ab 1.1.2020: ABH kann die Erteilung verweigern bei „offensichtlichem Missbrauch“

Ausschlussgründe I

Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG für Personen mit Duldung

- (weil sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen)
- weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können oder
- weil sie Staatsangehörige eines sogenannten „sicheren Herkunftsstaates“ nach § 29a AsylG* sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt **oder zurückgenommen oder ein Asylantrag nicht gestellt wurde (neu)** wurde. (gilt nicht für UMA).

* derzeit: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Ghana, Senegal

Ausschlussgründe II

Mitwirkungspflicht wird nicht erfüllt

Neu ab 1.1.2020: Identität muss geklärt sein

- Bei Einreise vor dem 31.12.2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
- Bei Einreise zwischen dem 1.1.2017 und dem 1.1.2020: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung spätestens bis zum 30.06.2020
- Bei Einreise ab 1.1.2020: innerhalb der ersten 6 Monate nach Einreise

Abs.2 Nr. 3: Frist gilt als gewahrt, wenn alles Erforderliche und Zumutbare unternommen wurde und die Identität **unverschuldet erst später geklärt** werden kann = **Anspruch**

Abs. 7: Ausbildungsduldung **kann** erteilt werden, wenn alles Erforderliche und Zumutbare unternommen wurde und Identität **unverschuldet nicht geklärt** werden kann = **Ermessen**

Ausschlussgründe III

- Verurteilung wegen Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen bzw. mehr als 90 Tagessätzen bei Straftaten, die nur von Ausländer*innen begangen werden können
- konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung bevor
neu: Konkretisierung möglicher Maßnahmen:
 - Veranlassung ärztlicher Untersuchung zur Reisefähigkeit
 - Antrag auf Förderung freiwilliger Ausreise
 - Buchung von Transportmitteln zur Abschiebung
 - vergleichbare Maßnahmen, es sei denn, es ist absehbar, dass diese keinen Erfolg haben.
 - Dublin-Verfahren wurde eingeleitet

Ausbildungsabbruch

Bei Abbruch einer Ausbildung muss diese der Ausländerbehörde unverzüglich gemeldet werden -
zur Zeit: innerhalb einer Woche durch den Ausbildungsbetrieb
neu ab 1.1.2020: innerhalb von zwei Wochen durch die Bildungseinrichtung (*)

Es besteht **einmalig** Anspruch auf Erteilung einer sechsmonatigen Duldung zur Suche einer anderen Ausbildungsstelle.

(* Nachtrag 13.11.2019): nach Auskunft des BMI gilt auch für die Ausbildungsduldung die Definition des Begriffes „Bildungseinrichtung“, die mit Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes am 1. März 2020 in §2 Abs 12c) Aufenthaltsgesetz eingefügt wird. Demnach ist bei einer dualen Ausbildung auch der Ausbildungsbetrieb als Bildungseinrichtung zu verstehen.

[Wortlaut des FKEG im Bundesgesetzblatt](#)

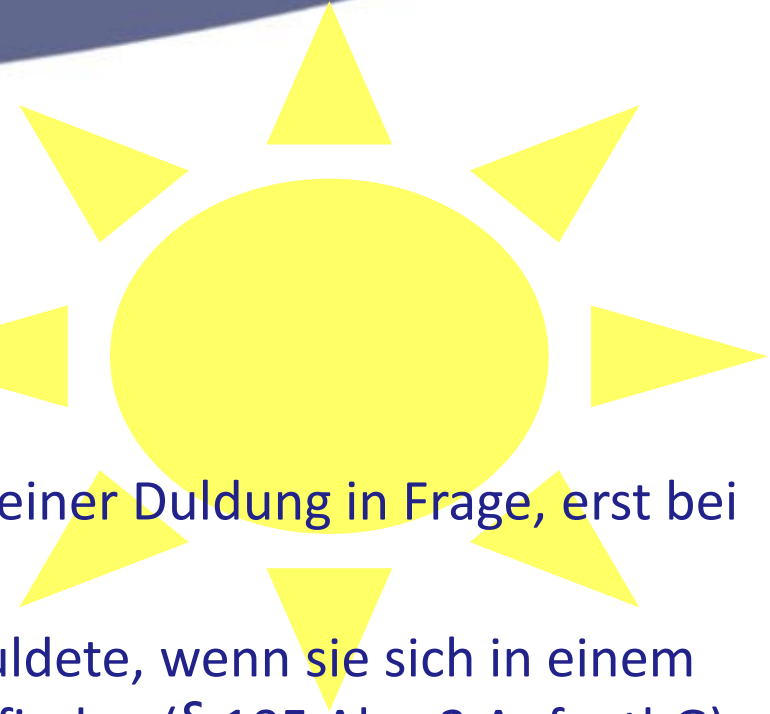
Aufenthaltsverfestigung nach erfolgreicher Ausbildung

- wenn der Ausbildungsbetrieb die/den Auszubildende*n nach erfolgreicher Ausbildung nicht übernimmt: **einmalig Erteilung einer Duldung zur Arbeitssuche für 6 Monate.**
- Nach Abschluss der Ausbildung und Aufnahme einer Beschäftigung in einem der Ausbildung entsprechenden Beruf:
Anspruch auf Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für 2 Jahre**, danach berechtigt die AE zu jeder Art der Beschäftigung

Achtung: Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist i.d.R. Vorlage d. Passpapiers Voraussetzung
Weitere Voraussetzungen für die Erteilung nach §18a Abs.1a: ausreichender Wohnraum, keine Ausweisungsgründe und kein Bezug zu Extremismus.

Keine Anwendung von §60b AufenthG

- „Duldung Light“ kommt nicht bei Ersterteilung einer Duldung in Frage, erst bei Verlängerung (§ 105 Abs.1 AufenthG)
- bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung für Geduldete, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden (§ 105 Abs. 2 AufenthG)
- keine Anwendung für Inhaber*innen der Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung (§ 105 Abs. 3 AufenthG)
- keine Anwendung für Personen, die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung beantragt haben und die Voraussetzungen erfüllen (§ 105 Abs. 3 AufenthG)



Ausbildungsduldung ist kein Allheilmittel

z.B. wenn

- die Sprachkenntnisse für eine Ausbildung nicht ausreichend sind
- eine Ausbildung aufgrund der vielen anderweitigen Belastungen eine Überforderung darstellt
- die Finanzierung problematisch ist
- eine Ausbildung nicht dem Wunsch des/der Betroffenen entspricht oder z.B. der Besuch einer weiterführenden Schule sinnvoller erscheint.
- die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht in Frage kommt, weil die formalen Erfordernisse nicht erfüllt sind
-

Beschäftigungsduldung

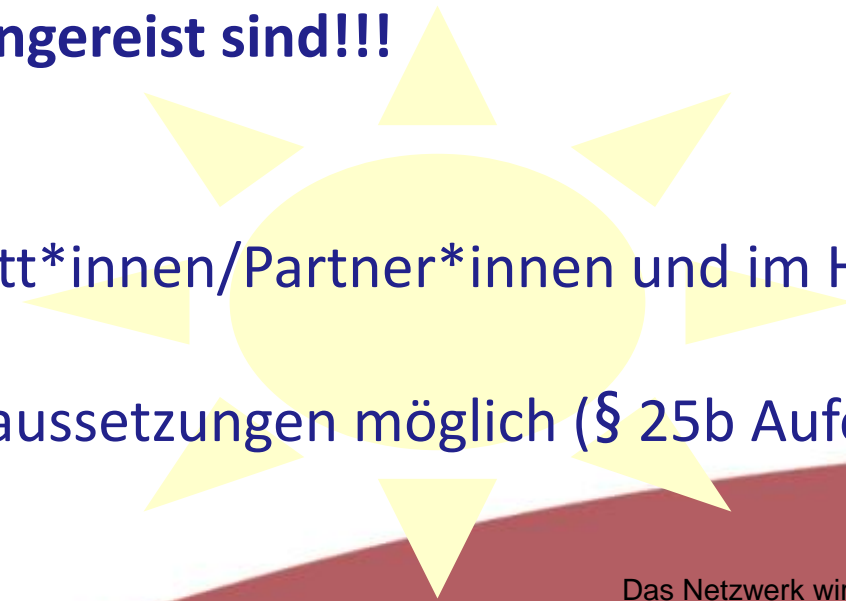
tritt am 1.1.2020 in Kraft und tritt am 31.12.2023 wieder außer Kraft!

Personenkreis:

Vollziehbar ausreisepflichtige/r Ausländer*in, Ehegatt*in od. Lebenspartner*in,
die bis zum 01.08.2018 in das Bundesgebiet eingereist sind!!!

Rechtsfolge:

30 Monate Duldung für Antragstellende, Ehegatt*innen/Partner*innen und im Haushalt
lebende minderjährigen Kinder
Aufenthaltsverfestigung unter bestimmten Voraussetzungen möglich (§ 25b AufenthG)





Vorgriffserlass SH v. 31.07.2019 zur Beschäftigungsduldung:

Wenn die Erteilungsvoraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung bereits vorliegen, ist eine Ermessensduldung § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG zu erteilen.

Ab 1.1.2020 wird *auf Antrag* die Beschäftigungsduldung erteilt, wenn alle Voraussetzungen vorliegen

Bis zur Erfüllung aller Voraussetzungen können soweit möglich aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden.

Eine Erteilung kommt nicht in Betracht wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen kurz bevorstehen

Voraussetzungen:

- Identität muss geklärt sein, gestaffelt nach Fristen und unter den Bedingungen wie bei der Ausbildungsduldung
- 12 Monate Vorduldung*
- Seit mind. 18 Monaten sozialversicherungspflichtige Beschäftigung*
- Regelmäßige Arbeitszeit von mind. 35 Stunden, bei Alleinerziehenden 20 Stunden
- Sicherung des LU seit den letzten 12 Monaten vor Beantragung der Duldung*
- LU-Sicherung durch Beschäftigung bei Antragstellung gesichert
- Hinreichende mündliche Deutsch-Kenntnisse (A2)
- Bei verpflichtendem Integrationskurs: erfolgreicher Abschluss seitens Ausländer*in und Ehegatt*in

* Nur bei Antragstellenden erforderlich, die übrigen Voraussetzungen auch bei den Partner*innen

Ausschlussgründe

- im Bundesgebiet begangene Straftat durch Antragstellende oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in, wobei Strafen, die nur von Ausländer*innen begangen werden können, außer Betracht bleiben
- Bezüge zu extremistischen Organisationen durch Antragstellende oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in
- Ausweisungsverfügung und Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- besonderes Ausweisungsinteresse wegen schwerer Straftat der Antragstellenden oder Ehegatt*in/Lebenspartner*in
- Fehlender Nachweis der Erfüllung der Schulpflicht der minderjährigen Kinder
- rechtskräftige Verurteilung **der Kinder** wegen § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG

Widerruf und Abbruch

Widerruf, wenn **eine** Erteilungsvoraussetzung entfällt
(gebundene Entscheidung, kein Ermessen)

Bei Abbruch/Aufgabe der Beschäftigung Mitteilungspflicht für Arbeitgebende
innerhalb von zwei Wochen

Herausforderungen

Großteil der Voraussetzungen gilt auch für Angehörige → Familienhaftung

Identitätsklärung erforderlich

sehr hohe Hürden, trotzdem nur Duldung,
ggf. Alternativen prüfen (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5, 25b,
Härtefall...)

Chancen

30 Monate relative Aufenthaltssicherheit abhängig von der Beschäftigung

Nach 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll Aufenthaltserlaubnis nach
§25b Abs. 6 AufenthG (neu ab 1.1.2020) erteilt werden

→ Verkürzung der erforderlichen Voraufenthaltszeit

Alternative Möglichkeiten der Verfestigung des Aufenthaltes durch schulische und berufliche Integration für Menschen mit Duldung

- **Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche mit Duldung**
AE §25a AufenthG. Voraussetzungen u.a.:
 - 4 Jahre Voraufenthalt
 - mindestens vier Jahre Schule erfolgreich besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben
 - Im Regelfall Erfüllung d. Passpflicht
 - Keine Straffälligkeit
 -
 - **Bleiberechtsregelung für gut integrierte Erwachsene mit Duldung**
AE §25b AufenthG, Voraussetzungen u.a.
 - 8 Jahre Voraufenthalt (Familien 6 Jahre) *oder 30 Monate Beschäftigungsduldung*
 - überwiegende Lebensunterhaltssicherung (Ausnahme Ausbildung, Studium)
 -
- sh. auch: [Arbeitshilfe zu § 25a und b des Paritätischen Gesamtverbandes](#)

Weitere Möglichkeiten der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

AE § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz

nach Ermessen: nach 18 Monaten Duldung bei nichtverschuldeter Unmöglichkeit der Ausreise

AE §23a AufenthG

Härtefallregelung

AE §25 Abs. 4 Satz 1

Individuelle humanitäre Gründe, kurzfristige humanitäre Härten

AE § 25 Abs. 4 Satz 2

Längerfristig andauernde außerordentliche Härten

.....

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

www.alleanbord-sh.de

Projektpartner:



Koordination:



Das Netzwerk
wird gefördert von: